

Antrag

A auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geld- oder Warengeräte) – allgemeine Aufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO

B auf Erteilung einer Bestätigung des Aufstellortes zu Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten nach § 33 c Abs. 3 GewO

I. Angaben zum Betrieb (juristische Person)

1. Name/Bezeichnung:
2. Anschrift:
3. Telefon, Telefax, E-Mail:
4. Vertretungsberechtigte Person:
5. Aufgestellt werden Geldspielgeräte Warenspielgeräte

II. Angaben zum Antragsteller (vertretungsberechtigten Person)

1. Vor- und Familienname:
(ggf. auch Geburtsname):
2. Geburtstag:
3. Geburtsort:
 Personalausweis Pass Nr.
4. Anschrift:
5. Telefon, Telefax, E-Mail:
6. Familienstand:
7. Staatsangehörigkeit:
8. Bei Ausländer liegt einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis vor.

III. Angaben zum Aufstellungsort

- Betriebsinhaber (in):
- Aufstellungsort (Name):
- (Anschrift):
- Es handelt sich um eine(n): Schankwirtschaft Speisewirtschaft
 Beherbergungsbetrieb Spielhalle
- Sind dort bereits Geräte aufgestellt? ja nein

IV. Angaben zur Zuverlässigkeit

4.1 Ist bereits eine Gewerbeuntersagung oder eine Verurteilung in einem Straf- bzw. Bußgeldverfahren ergangen?

- Nein Ja, bei
Aktenzeiche:

4.2 Sind zurzeit Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?

Nein Ja, bei
Aktenzeiche:

Anmerkungen:

Das zugehörige Informationsblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Espelkamp (www.espelkamp.de <http://www.espelkamp.de>). Auf der Startseite finden Sie im Unteren Bereich die Rubrik Datenschutz, über welchen Sie im Abschnitt „Informationsblätter zum Datenschutz gem. Art. 13 DS-GVO, Sicherheit und Ordnung“ das entsprechende Informationsblatt finden können. Bei Bedarf können Ihnen diese Informationen im Papierformat zur Verfügung gestellt werden.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bin mir bewusst, dass ich mit dem Betrieb der Spielgeräte erst nach Erhalt der behördlichen Erlaubnis beginnen darf. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragsstellers)